Solidaris
Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

JAHRGANG 21 / AUSGABE 3 / SEPTEMBER 2018

Solidaris **Information**

Fakten aktuell

3 Erstmalige Darstellung des Stärkungsbeitrages der KZVK Dortmund im Jahresabschluss
5 Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung – BSG definiert neue konkrete Kodiervorgaben für OPS-Code 8-550
6 Altersversorgungsrückstellung für Ordensangehörige – Heubeck-Richttafeln 2018 G veröffentlicht
8 Kindertagesstätten – Optimierung durch Zusammenschluss
9 Risiken gesellschafterseitiger Darlehen und Sicherheiten
11 Der neue Bestätigungsvermerk ab dem Jahr 2019
12 § 66 AO – Zur aktuellen Sichtweise der Finanzverwaltung
13 Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

Beratung aktuell

14 Ihr internes Kontrollsystem auf dem Prüfstand
15 Solidaris Quick-Check: Internes Kontrollsystem
16 Beurteilung von finanziellen Vor- und Nachteilen geplanter Infrastrukturmaßnahmen
18 Solidaris als „Prüfende Stelle“ im Sinne des BSIG
19 Zugriffsschutz – die Basis der Datensicherheit und des Datenschutzes
20 Projektmanagement im Krankenhaus

Veranstaltungen

22 7. Ordenstag der Solidaris am 19./20. März 2019 in München
22 Veranstaltungsübersicht

Intern

22 BPG Münster und Solidaris bündeln ihre Aktivitäten
24 Berufsexamen / Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (DGI)
24 Neue Geschäftsführer / Prokura
25 Dr. Heinz Joachim Koch beendet seine berufliche Tätigkeit bei der Solidaris
26 Solidaris Hamburg: Jan-Ole Blidung übernimmt Niederlassungsleitung
26 Neue Kompetenzträger
27 Nachruf: Torsten Wohlberg

28 **Aktuelle Seminare**

Berlin
Erfurt
Freiburg
Hamburg
Köln
Mainz
München
Münster
Wien (A)
Würzburg

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

Dr. Rüdiger Fuchs

unsere Solidaris-Unternehmensgruppe gehört seit Jahren zu den 20 größten unabhängigen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland. Unser Erfolg bestärkt uns darin, unsere Nischenstrategie mit der Konzentration auf das Marktsegment des Gesundheits- und Sozialwesens auch in Zukunft konsequent umzusetzen. Diese herausragende Marktposition wollen wir dauerhaft sichern.

Wir sind uns bewusst, dass unser Erfolg zuallererst auf Ihrem Vertrauen und Ihrer Treue zu unserer Solidaris beruht. Wir wollen Nutzen stiften für Ihre Einrichtungen und für die Menschen, für die Sie Verantwortung übernehmen, und wir danken Ihnen, dass wir dies mit Ihnen gemeinsam umsetzen dürfen.

Im Zuge der Erweiterung unseres Prüfungs- und Beratungsengagements haben wir seit geraumer Zeit nach entsprechenden Kooperationsmöglichkeiten gesucht und nun einen aus unserer Sicht außerordentlich geeigneten Partner gefunden: Die BPG Münster Unternehmensgruppe. Seit dem 1. Juli 2018 bündeln wir unsere sämtlichen Aktivitäten mit dem neuen Kooperationspartner. Die Gesellschaften unserer beiden Unternehmensgruppen bleiben dabei unter der jeweiligen Marke „BPG“ bzw. „Solidaris“ weiterhin erhalten – d.h. für Sie, liebe Mandantinnen und Mandanten, ändert sich nichts. Die jeweiligen Ansprechpartner/-innen stehen Ihnen wie gewohnt weiter zur Verfügung. Die Vorteile, die sich für Sie ergeben, erfahren Sie im Interview auf S. 22.

Weitere Schwerpunkte dieser Ausgabe der Solidaris-Information bilden die Themen Berechnung der Altersversorgungsrückstellung für Ordensangehörige (S. 6), aktuelle Anforderungen nach § 66 AO (S. 12) sowie Projektmanagement im Krankenhaus (S. 20).

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommerausklang, einen farbenfrohen Herbstauftakt und nicht zuletzt eine erkenntnisreiche Lektüre.

Ihr

FAKTEN AKTUELL

Erstmalige Darstellung des Stärkungsbeitrages der KZVK Dortmund im Jahresabschluss

Von Stefan Szük

In Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber nichtbeamteten Mitarbeitern haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen AöR (KZVK) als gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung errichtet. Aufgrund einer Finanzierungslücke hatte die KZVK ab 2009 ein „KZVK-Sanierungsgeld" erhoben. Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieses Sanierungsgeldes wurde aber zuletzt vom Oberlandesgericht Hamm mit Urteilen vom 18. und 19. Mai 2017 verneint, so dass der Verwaltungsrat der KZVK beschloss, die in der Vergangenheit eingezahlten Sanierungsgelder an die bei der KZVK beteiligten Unternehmen zurückzuzahlen. Über die bilanzielle Behandlung dieser Rückzahlungsansprüche im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 haben wir in Ausgabe 2/2018 der Solidaris-Information bereits informiert.

Vor dem Hintergrund der Rückzahlungen bzw. der Ansprüche auf Rückzahlung durch die beteiligten Unternehmen war es aus Sicht der KZVK erforderlich, ein alternatives Finanzierungsinstrument zu entwickeln, um die beschriebene Finanzierungslücke perspektivisch zu schließen. Dieses Finanzierungsinstrument wird ein ab dem Jahr 2019 zu erhebender „Stärkungsbeitrag" sein. Zudem hat die KZVK den Unternehmen ein Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung in Höhe des vollständigen Erstattungsanspruches unterbreitet.

Erhebung und erstmalige Erfassung der Stärkungsbeiträge in den Jahresabschlüssen der Unternehmen

Die Mitgliedsunternehmen wurden von der KZVK bereits im Dezember 2017 über die Erhebung des Stärkungsbeitrages ab dem Jahr 2019 informiert. Die bestehende Finanzierungslücke soll durch die Erhebung der Stärkungsbeiträge innerhalb von 25 Jahren bis zum Jahr 2043 geschlossen werden. Die Erhebung der Stärkungsbeiträge erfolgt nach einem Finanzierungsplan, der den Barwert der Verpflichtungen gegenüber zusatzversicherten (aktiven und nicht mehr aktiven) Arbeitnehmern dem korrespondierenden Vermögen gegenüberstellt. Diese Parameter sollen jährlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Die Mitgliedsunternehmen werden einzeln mit individuellen Stärkungsbeiträgen belastet, die jährlich auf Basis des Finanzierungsplans festgesetzt werden.

Auf Basis der ersten Festsetzungsentscheidung zum 1. Januar 2019 wird der Stärkungsbeitrag in zwölf gleich hohen Monatsraten abgerechnet werden. Der für 2019 zu leistende Stärkungsbeitrag wird voraussichtlich bereits im Oktober 2018 mitgeteilt werden.

Für die bilanzielle Behandlung dieses Stärkungsbeitrages ist (wie auch bei ähnlichen Finanzierungsinstrumenten anderer Zusatzversorgungskassen, z. B. dem Finanzierungsbeitrag der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands AöR, Köln) festzuhalten, dass durch die Beitragserhebung laufender Aufwand für das jeweilige Geschäftsjahr entsteht. Der laufende Aufwand ist nach Auffassung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) in dem Jahr zu erfassen, für das der Stärkungsbeitrag erhoben wird, vorliegend also im Geschäftsjahr 2019. Dies gilt auch, wenn bereits im Oktober 2018 eine Mitteilung über die Höhe des Stärkungsbeitrages für das Jahr 2019 gemacht wird.

Sofern die Mitgliedsunternehmen der Verpflichtung zur Leistung des Stärkungsbeitrages am 31. Dezember 2019 noch nicht nachgekommen sind, ist eine sonstige Verbindlichkeit im Jahresabschluss zu erfassen. Sollten in Einzelfällen die Mitgliedsunternehmen den Stärkungsbeitrag dem Grunde nach anzweifeln, ist der Ausweis einer sonstigen Rückstellung erforderlich.

In jedem Fall wird für alle Mitgliedsunternehmen der Ausweis einer Verbindlichkeit oder einer sonstigen Rückstellung bereits im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 verneint. Unbenommen von dieser Einordnung besteht die Möglichkeit zur Passivierung einer Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen in den Grenzen des Art. 28 EGHGB (siehe Solidaris-Information 1/2018).

Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung

Der Verwaltungsrat der KZVK hat im November 2017 zudem beschlossen, dass Mitgliedsunternehmen, denen ein Erstattungsanspruch auf das Sanierungsgeld zusteht, einen „Antrag auf Einmalzahlung“ stellen können. Diese Einmalzahlung soll die jährlich zu erbringenden Stärkungsbeiträge mindestens in dem Umfang reduzieren, der sich bei einer gleichmäßigen Aufteilung der Einmalzahlung über den gesamten Erhebungszeitraum ergibt. Sofern ein solcher Antrag gestellt wird, wird die Einmalzahlung mit dem Erstattungsanspruch auf das Sanierungsgeld verrechnet.

Bei der Entscheidung, die Möglichkeit zur Einmalzahlung in Anspruch zu nehmen, spielen für die Mitgliedsunternehmen verschiedene unternehmerische Überlegungen eine Rolle. So ist zum Beispiel insbesondere in budgetfinanzierten Bereichen zu erörtern, ob ein Verzicht auf die Möglichkeit zur Einmalzahlung (und folglich die Akzeptanz, zukünftig ggf. höhere Stärkungsbeiträge zahlen zu müssen) einen negativen Einfluss auf den Verlauf einer Entgeltvereinbarung haben könnte. In zuschussfinanzierten Bereichen werden für diese Entscheidung häufig andere Überlegungen eine Rolle spielen, da die Finanzierung der betrieblichen Kosten in vielen Fällen nach dem Istkostendeckungsprinzip erfolgt. Hier sind erstattete Sanierungsgelder unter Umständen über Verwendungsnachweise an die Zuschussgeber weiterzuleiten. In vielen Fällen wurde in diesem Kontext die Entscheidung für oder gegen eine Einmalzahlung durch die Mitgliedsunternehmen bereits getroffen.

Seminar-Tipp

Der Jahresabschluss gemeinnütziger Einrichtungen – Grundlagen, Besonderheiten, Vorbereitung und Gestaltungsmöglichkeiten

› 25.10.2018 – München
› 07.11.2018 – Würzburg
› 14.11.2018 – Münster
› 15.11.2018 – Berlin
› 19.11.2018 – Freiburg
› 05.12.2018 – Köln

Sofern ein Mitgliedsunternehmen sich dafür entscheidet, einen Antrag auf Einmalzahlung zu stellen, ist nach Einordnung des Sachverhalts durch den Hauptfachausschusses des IDW im Jahresabschluss für das Jahr 2018 (unabhängig von der Antragstellung durch budget- oder zuschussfinanzierte Unternehmen) nur eine Darstellung zulässig. Die Einmalzahlung im Jahr 2018 dient formal nicht der Ablösung der geltend gemachten Forderung auf Rückzahlung der Sanierungsgelder. Mit der Einmalzahlung stellt das Mitgliedsunternehmen der KZVK vielmehr Liquidität bereit, die in den Folgejahren mit den noch zu erhebenden Stärkungsbeiträgen verrechnet wird. Eine sofortige aufwandswirksame Erfassung der Einmalzahlung ist daher nicht sachgerecht. Vielmehr ist die Einmalzahlung über den Gesamterhebungszeitraum von 25 Jahren durch die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens zu erfassen.

Praxis-Hinweis

Die Konsequenzen aus der erstmaligen Erhebung eines Stärkungsbeitrages ergeben sich für die Mitgliedsunternehmen im Jahresabschluss 2019. Der Stärkungsbeitrag ist im Geschäftsjahr 2019 als laufender Aufwand zu erfassen und stellt am Bilanzstichtag 2019 eine Verbindlichkeit oder sonstige Rückstellung dar, sofern der monetäre Ausgleich des Stärkungsbeitrages unterjährig nicht erfolgt ist. Sofern ein Mitgliedsunternehmen von der Möglichkeit der Einmalzahlung im Jahr 2018 Gebrauch macht, handelt es sich bei dieser Einmalzahlung unabhängig von der Finanzierungsform des Unternehmens im Jahresabschluss 2018 um einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, der ab dem Jahr 2019 über die Gesamterhebungsdauer aufwandswirksam verrechnet wird.

Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-210 s.szuek@solidaris.de

Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung – BSG definiert neue konkrete Kodiervorgaben für OPS-Code 8-550

Von Ines Martenstein

Der 1. Senat des Bundessozialgerichtes (BSG) hat in einer Entscheidung vom 19. Dezember 2017 (B 1 KR 19/17 R) neue Maßstäbe für die Abrechnung bzw. Dokumentation des OPS 8-550 (Geriatrische Komplexbehandlung) gesetzt. Neben datenschutzrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Einsichtsrecht der Krankenkasse in die Behandlungsunterlagen befasst sich das BSG mit dem Dokumentationsumfang der Geriatrischen Komplexbehandlung und definiert exakte Vorgaben für die zu erfüllenden Mindestmerkmale. Demnach darf der OPS 8-550 nur kodiert werden, wenn aus der Dokumentation unmissverständlich hervorgeht, dass bei der wöchentlichen Teambesprechung alle Berufsgruppen anwesend sind und jeder aus dem Team Inhalte zu den wöchentlichen Behandlungsergebnissen und eigenständigen Behandlungszielen beigesteuert hat. Andernfalls verliert das Krankenhaus seinen Anspruch auf Vergütung der abgerechneten DRG.

Der Fall

In dem Krankenhaus der Klägerin wurde die bei der Krankenkasse gesetzlich Versicherte wegen der Folgen eines Hirninfarkts vollstationär behandelt. Für die Krankenhausbehandlung kodierte die Klägerin den OPS 8-550.1 – Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung – und berechnete die DRG B44B. Nach vollständiger Bezahlung der Rechnung beauftragte die Krankenkasse den MDK mit der Abrechnungsprüfung, der zu dem Ergebnis kam, dass die wöchentlichen Teamsitzungen angeblich nicht ausreichend dokumentiert seien. Unter Bezugnahme auf das MDK-Gutachten verrechnete die Krankenkasse daraufhin den strittigen Betrag mit einer anderen Forderung. Das Krankenhaus wollte sich hiermit nicht abfinden und klagte auf Zahlung des Differenzbetrages. Sowohl das Sozialgericht als auch das Landessozialgericht bejahten im Ergebnis den (vollständigen) Vergütungsanspruch des Krankenhauses. Das BSG hob die Urteile auf.

Verschärfung der Dokumentationsanforderungen

Das BSG begründet seine Ansicht damit, dass das Krankenhaus die von dem OPS 8-550.1 geforderte wochenbezogene Dokumentation nicht erfüllt habe. Hierfür seien im Rahmen der wöchentlichen Teambesprechung konkret jeweils Behandlungsergebnisse und eigenständige Behandlungsziele je Therapiebereich einschließlich der personenbezogenen Benennung aller teilnehmenden Berufsgruppen (Ärzte, die vier Therapiebereiche Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und (Neuro-)Physiologie sowie Pflege und Sozialdienst) zu dokumentieren. Vertreter aller Berufsgruppen müssten dokumentiert bei der wöchentlichen Teambesprechung anwesend sein. Inhalte hätten alle Berufsgruppen, nicht nur die bislang tätig gewordenen Therapiebereiche, beizusteuern. Hierfür müsse erkennbar sein, welcher jeweils eigenständige Beitrag von jedem der vier genannten Therapiebereiche für den einzelnen Patienten in Abstimmung mit den anderen Therapiebereichen zur Erreichung des Therapieziels im Rahmen des teamintegrierten Einsatzes erbracht werden könne.

Zur Begründung führt das BSG aus, dass der OPS 8-550 sich von anderen Prozeduren mit Dokumentationspflicht dadurch unterscheide, dass er als einziger vierstelliger OPS ausdrücklich die Beteiligung aller Berufsgruppen anordne und damit den „Teamgedanken“ besonders hervorhebe.

Fazit

Das BSG legt mit einer peniblen Schärfe die Vorgaben der Dokumentation für die Mindestmerkmale des OPS 8-550 aus. Damit überspannt das BSG die Vorgaben des OPS 8-550, dessen Wortlaut für eine derartige Interpretation keinerlei Anhaltspunkte gibt. Mit dem Grundsatz einer streng am Wortlaut orientierten Auslegung sind die Vorgaben des BSG daher nicht zu vereinbaren. Sie widersprechen auch den (bis zum 15. Mai 2018) geltenden „Auslegungshinweisen der MDK-Gemeinschaft zur Kodierprüfung der OPS 8-550 (Version 2017)“.

Der OPS 8-550 fordert ausweislich seines Wortlautes eine wöchentliche Teambesprechung unter Beteiligung aller Berufsgruppen einschließlich der fachärztlichen Behandlungsleitung und wochenbezogener Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele. Daraus folgert das BSG in nicht nachvollziehbarer Weise, dass sämtliche im OPS-Code genannten Therapiebereiche unter konkreter personenbezogener Benennung

der Teilnehmer an jeder wöchentlichen Teambesprechung teilzunehmen und sich unabhängig davon, ob sie bisher in die Behandlung eingebundenen waren oder nicht, in jeder wöchentlichen Sitzung inhaltlich einzubringen haben.

Praxis-Hinweis

Angesichts der äußerst detaillierten Benennung der zu erfüllenden Mindestmerkmale durch das BSG und der daraufhin erfolgten Anpassung der „Auslegungshinweise der MDK-Gemeinschaft zur Kodierprüfung der OPS 8-550" zum 15. Mai 2018 sollte die Organisation und Dokumentation der geriatrischen frührehabilitativen Komplexbehandlung überprüft bzw. angepasst werden, um künftige Auseinandersetzungen mit den Kostenträgern bzw. Vergütungsausfälle zu vermeiden. Allerdings fühlen sich etliche Kostenträger durch die Entscheidung auch auf den Plan gerufen, Rückforderungsansprüche für in der Vergangenheit liegende, bereits abgeschlossene Behandlungsfälle gegenüber den Krankenhäusern zu stellen.

Da das BSG-Urteil die Dokumentation der wöchentlichen Teambesprechung und damit eine Kodierfrage des konkreten Einzelfalls betrifft, ist eine Einzelfallprüfung auf Grundlage der Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV) erforderlich. Abstrakt – etwa im Rahmen einer Strukturprüfung – lässt sich die Frage nicht klären. Daher sollten Rückforderungen für bereits abgeschlossene Abrechnungsfälle, soweit die in der PrüfvV vorgesehenen Fristen nicht gewahrt wurden, zurückgewiesen werden. Darüber hinaus sollte in den Fällen, in denen die Krankenkassen die Forderung mit einer anderen verrechnen, vorsorglich zusätzlich auf das landesvertragliche Aufrechnungsverbot hingewiesen und der Aufrechnung widersprochen werden.

Ines Martenstein, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Köln
02203 . 8997-419 i.martenstein@solidaris.de

Altersversorgungsrückstellung für Ordensangehörige – Heubeck-Richttafeln 2018 G veröffentlicht

Von Martin Tölle

Gemäß § 1 Nr. 4 SGB VI sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungsfrei sind. Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit nach dieser Bestimmung ist, dass den satzungsmäßigen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Die Versicherungsfreiheit entsteht nach dem Wortlaut des Gesetzes zwar automatisch, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen vorliegen, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI bedarf es für die Befreiung indes einer behördlichen Gewährleistungsentscheidung. Diese stellt zwar lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit fest (ist ihrem Inhalt nach also lediglich deklaratorisch), ist faktisch aber gleichwohl Voraussetzung für deren Geltung (ihrer Wirkung nach mithin konstitutiv). Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen liegt bei der obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Gemeinschaft ihren Sitz hat.

Die Erfüllung der Gewährleistung ist als gesichert anzusehen, wenn das Umlageverfahren im Hinblick auf einen etwaigen Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Angehörigen der geistlichen Genossenschaft ergänzt wird durch eine Ansammlung von Deckungsvermögen für die jeweiligen Versorgungsanwartschaften und Versorgungsansprüche (Kapitaldeckungsverfahren), eine Versicherung oder Rückversicherung bei einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen oder eine Ausfallbürgschaft

der jeweiligen Kirche oder einer größeren Zahl anderer Ordensgemeinschaften oder Diakoniewerke.

Die Ordensoberen-Vereinigungen der katholischen Kirche haben hierzu mit dem Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands e. V. ein übergreifendes Solidarwerk zur subsidiären Sicherung und Gewährleistung der ordensüblichen Versorgung der satzungsmäßigen Ordensmitglieder bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gegründet. Diejenigen Ordensgemeinschaften, die Mitglieder des Solidarwerks sind und eine Bescheinigung des Solidarwerks über ihre Mitgliedschaft vorlegen, erhalten daher ohne Weiteres die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI erforderliche Bestätigung. Bei den übrigen geistlichen Genossenschaften, Diakonissen und ähnlichen Gemeinschaften muss die Erfüllung der Gewährleistung entweder aufgrund des vorhandenen Vermögens und/oder der bestehenden freiwilligen Versicherungsverträge gesichert sein.

Unabhängig von einer subsidiären Absicherung über das Solidarwerk müssen Ordensgemeinschaften somit ausreichend Vorsorge für die Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern treffen. Mitglieder des Solidarwerks haben dabei gegenüber dem Vorstand des Solidarwerks im Rahmen einer nun beginnend zum 31. Dezember 2017 im dreijährigen Turnus stattfindenden Fragebogenaktion ihre Altersversorgungsverpflichtungen und das zu deren Deckung vorhandene Vermögen bis zum 30. Juni des Folgejahres anzugeben, um im Namen der Solidargemeinschaft eine Prüfung der Absicherung zu ermöglichen.

Zur Ermittlung der bestehenden Altersversorgungsverpflichtungen und des notwendigen Deckungsvermögens ist ordensspezifisch und personenbezogen die erforderliche monatliche Versorgung unter Berücksichtigung eventueller Pflegebedürftigkeit unter Anrechnung von Renten-, Pflege- und Lebensversicherungsbezüge sowie sonstiger Bezüge zu ermitteln und versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung von Sterbewahrscheinlichkeiten und angemessenen Rechnungszinsen zum jeweiligen Stichtag zu bewerten. Dabei kommen in der Regel die sogenannten Heubeck-Richttafeln zur Anwendung. Hinsichtlich der Rechnungszinsen wird vielfach auf die von der Bundesbank ermittelten handelsrechtlich maßgeblichen Zinssätze zurückgegriffen, wobei sich angesichts der andauernden Niedrigzinsphase ergänzend eine Berücksichtigung der erwarteten Verzinsung des Deckungsvermögens zur Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen empfiehlt.

Am 20. Juli 2018 sind die neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G erschienen, die die neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Statistischen Bundesamtes berücksichtigen und dabei erstmals auch sozioökonomische Faktoren einbeziehen. Es wird damit gerechnet, dass das Bundesfinanzministerium die neuen Heubeck-Richttafeln für die steuerliche Bewertung der Pensionsverpflichtungen noch vor der nächsten Bilanzsaison anerkennen wird.

Da die Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung unvermindert anhält, werden in den Richttafeln verminderte Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten abgebildet. Durch die neuen Richttafeln wird insgesamt ein moderater Anstieg der Pensionsrückstellungen um ca. 1,5 % erwartet. Dieser Anpassungsbedarf kann geringer ausfallen, sofern Versorgungsverpflichtungen bislang schon auf der Grundlage von bestandsspezifisch modifizierten Tafeln bewertet wurden.

Praxis-Hinweis

Aufgrund der verlängerten Lebenserwartung sollten auch im Rahmen der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen von Ordensgemeinschaften im Jahresabschluss 2018 die neuen Richttafeln 2018 G zur Anwendung kommen. Im Zusammenspiel mit der anhaltenden Niedrigzinsphase erfordern die neuen Richttafeln eine weitere Erhöhung des zur Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen vorhandenen Vermögens. Seitens der Solidaris werden wir das Solidarwerk in gewohnter Weise bei der Anwendung der neuen Richttafeln und der Berücksichtigung verminderter Zinssätze im Rahmen der Ermittlung der Altersversorgungsverpflichtungen unterstützen.

Martin Tölle
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-116 m.toelle@solidaris.de

Kindertagesstätten – Optimierung durch Zusammenschluss

Von Markus Fischer und Stefan Szük

Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung von Kindertagesstätten in Deutschland hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Sowohl der U3-Ausbau als auch die flächendeckende Ganztagsbetreuung stellen die Träger von Kindertagesstätten weiterhin vor große Herausforderungen. Einerseits muss eine hohe pädagogische Betreuungsqualität gewährleistet sein. Dies erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund eines gesetzlich fixierten Personalschlüssels sowie des zunehmenden Fachkräftemangels als immer schwierigere Aufgabe. Andererseits sind der Finanzierung von Kindertagesstätten enge Grenzen gesetzt. Finanzierungsspielräume sind in einigen Bundesländern nahezu nicht vorhanden, was die operative und strategische Steuerung von Kindertagesstätten immer schwieriger werden lässt.

Der Betrieb von Kindertagesstätten stellt insbesondere kleinere Träger vor große Herausforderungen. Zur Optimierung des operativen Betriebs kann es daher sinnvoll oder sogar notwendig sein, sich entweder mit anderen Kindertagesstätten zu einem Verbund zusammenzuschließen (z. B. Betriebsträgerstruktur in der Gesellschaftsform einer GmbH) oder die Trägerschaft ganz abzugeben und auf einen größeren (Komplex-)Träger zu übertragen.

Sowohl bei der Einbringung in eine Betriebsträgergesellschaft, z. B. gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, als auch bei der Übertragung auf einen größeren (Komplex-) Träger sind vertragliche Grundlagen zu schaffen (siehe Abbildung). Diese vertraglichen Grundlagen sind in der Praxis häufig „knapp" gehalten, obwohl bei einer Übernahme eine Vielzahl von Herausforderungen zu beachten ist, die vor der Betriebsübernahme bedacht und unter Umständen vertraglich geregelt werden sollte.

Seminar-Tipp
Übernahme von Kindertagesstätten – Risiken und Auswirkungen auf den Jahresabschluss
› 26.11.2018 – Köln

Hervorzuheben sind aus unserer Sicht insbesondere wirtschaftliche Belastungen durch die Gebäudeträgerschaft, das Aufbringen eines eventuellen Trägeranteils, Belastungen durch betriebliche Altersversorgung (z. B. KZVK) sowie Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

Werden nach der Übertragung mehrere Kindertagesstätten von einem Träger betrieben, entstehen dezentrale Organisationsstrukturen. Diese erfordern umso mehr, dass Informationen vollständig, richtig und zeitnah an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet werden. Dies gilt insbesondere, da Kindertagesstätten in der Regel in den Fachbereichen gesteuert werden.

Um finanzierungs- und rechnungslegungsrelevante Sachverhalte zeitnah an das Rechnungswesen/Controlling weiterzuleiten, muss bei den verantwortlichen Mitarbeitern ein Problembewusstsein geschaffen werden, um eine wechselseitige, regelmäßige Kommunikation zu gewährleisten. Häufig werden entscheidungserhebliche Informationen nicht kommuniziert, da in den Fachbereichen die Relevanz des Sachverhalts nicht bekannt ist. Es muss aber vermieden werden, erst zeitlich nachgelagert (Finanzierung-)Probleme im Rechnungswesen/Controlling zu identifizieren. Ein effizient ausgestaltetes internes Kontrollsystem kann zudem einem fehlenden Problembewusstsein vorbeugen.

Praxis-Hinweis

Der Zusammenschluss von mehreren Kindertagesstätten durch Einbringung in eine Betriebsträgergesellschaft bietet eine Vielzahl von Vorteilen, insbesondere in Form einer wirtschaftlichen Personalsteuerung sowie der Optimierung von Verwaltungsstrukturen. Aber auch für Komplexträger kann der Betrieb von Kindertagesstätten strategisch sinnvoll sein, auch wenn dies zuvor keine originäre Aufgabe des Komplexträgers war. Die Übernahme eines Kindergartens sollte jedoch nicht vorschnell erfolgen. Mögliche Risiken sollten bekannt und vertraglich geregelt sein. Nach der Übertragung sind für einen erfolgreichen Betrieb eine effiziente interne Kommunikation sowie ein wirksames internes Kontrollsystem erforderlich.

Markus Fischer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-195 m.fischer@solidaris.de

Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-210 s.szuek@solidaris.de

Risiken gesellschafterseitiger Darlehen und Sicherheiten

Von Philipp Müller

In der Insolvenzordnung (InsO) und im Anfechtungsgesetz (AnfG) ist das sogenannte „Gesellschafterdarlehensrecht" geregelt. Obgleich wenig bekannt, begründet dieses für Gesellschafter erhebliche, häufig übersehene Risiken. Dieser Beitrag erläutert die Grundzüge und Hintergründe des Gesellschafterdarlehensrechts am Beispiel der GmbH.

Gründer einer GmbH statten diese mit Stammkapital aus. Die GmbH operiert dann unter Einsatz des ihr zugeführten Vermögens in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Am Rechtsverkehr nimmt sie mit eigener Rechtspersönlichkeit teil. Ihr Rechtskreis und ihr Vermögen sind von jenen ihrer Gesellschafter getrennt. Ansprüche gegen die GmbH berechtigen Gläubiger daher nicht zum Zugriff auf Gesellschaftervermögen. Infolge dieser Trennung kann die GmbH auch mit ihren Gesellschaftern Verträge abschließen, welche prinzipiell gleich zu behandeln sind wie Verträge mit Dritten.

Gewährt ein Gesellschafter der GmbH Darlehen, möchte man folglich eine Behandlung seines Rückzahlungsanspruchs gleich jenen anderer Darlehensgeber annehmen. Allerdings sieht das Gesellschafterdarlehensrecht insoweit eine nachteilige Behandlung vor. Gleiches gilt, wenn der Gesellschafter die Darlehensgewährung Dritter durch Sicherheiten fördert. Nachvollziehbar werden diese Normen, wenn man den Ursprung des Gesellschafterdarlehensrechts betrachtet. Dieses steht in Nachfolge des von der Rechtsprechung geprägten „Eigenkapitalersatzrechts."

Vereinfacht gesagt beruhte Letzteres auf dem Empfinden einer Unbilligkeit, wenn ein in seiner Haftung beschränkter Gesellschafter der kriselnden GmbH Darlehen gewährte, anstatt sie mit weiterem Stammkapital auszustatten. Denn damit wurde die Lebensfähigkeit der GmbH verlängert, ohne dafür das volle Risiko zu übernehmen. Dies belastete andere Gläubiger, weil Darlehen einen Rückzahlungsanspruch begründen und im Falle eines sich abzeichnenden Scheiterns eilig abgezogen werden oder bei der Massever-

teilung Berücksichtigung finden konnten. Zunächst ging es darum sicherzustellen, dass Gesellschafter nur haftendes Kapital einsetzten, wenn der Gesellschaftsfortbestand in der Krise ermöglicht werden sollte. Da es in solchen Situationen eigentlich der Zuführung von Stammkapital bedurft hätte, erklärte man stattdessen gegebene Darlehen zum „funktionellen Ersatz" für solches und behandelte sie entsprechend. Diese Grundsätze erfuhren eine Ausdehnung auf Fälle, in denen das Darlehen bereits vor Eintritt der Krise gewährt, bei deren Eintritt aber „stehen gelassen" wurde, sowie auf Fälle, in denen Gesellschafter für Darlehen Dritter Sicherheiten bestellten.

Der Gesetzgeber hat schließlich das Gesellschafterdarlehensrecht an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts gesetzt. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO werden Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich entsprechende Geschäfte in der Insolvenz der Gesellschaft gegenüber anderen Forderungen nachrangig behandelt. Das hat zur Folge, dass der Gesellschafter insoweit regelmäßig einen Ausfall erleidet.

Wurde ein Gesellschafterdarlehen innerhalb eines Jahres vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgezahlt, ist die Rückzahlung gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar. Infolge der Anfechtung muss der Gesellschafter den Betrag zur Insolvenzmasse erstatten. Dafür lebt seine Forderung wieder auf, unterliegt aber wiederum § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, wird also nachrangig behandelt.

Stellt der Gesellschafter für Darlehen Dritter Sicherheiten, werden die Gläubiger in der Insolvenz vorrangig an ihn verwiesen (§ 44a InsO). Die eilige Rückzahlung des Darlehens durch die Gesellschaft hilft ihm nicht. Gem. § 135 Abs. 2 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, mit der eine Gesellschaft die gesellschafterbesicherte Darlehensrückforderung eines Dritten innerhalb des Jahres vor dem Eröffnungsantrag oder danach befriedigt hat. Entgegen dem (misslungenen) Wortlaut bedeutet dies, dass der Gesellschafter die Zahlung zur Insolvenzmasse zu erstatten hat (§ 143 Abs. 3 InsO).

Diese Vorschriften knüpfen nicht mehr an das Vorliegen einer „Krise" an. Sie gelten auch, wenn der Gesellschafter keine Probleme der Gesellschaft absehen konnte, solange nur die Rückzahlung innerhalb eines Jahres vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte oder noch nicht erfolgt ist. Hiervon existieren Ausnahmen, so ein „Kleinbeteiligten-" und ein „Sanierungsprivileg", deren gezielte Inanspruchnahme sich indes nur nach Beratung empfiehlt.

Für Fälle, in denen Gläubiger außerhalb der Insolvenz vollstreckbare Schuldtitel gegen die Gesellschaft erlangen und diese nicht durchsetzen können, treffen die §§ 2, 6, 6a und 11 AnfG ähnliche Regelungen. Diese Grundsätze finden auf alle – auch ausländische – Gesellschaftsformen Anwendung, welche nicht über wenigstens eine unbeschränkt haftende natürliche Person verfügen. Auf Vereine sind sie nicht zugeschnitten. Konstellationsabhängig kann eine von Teilen der Literatur befürwortete Anwendung gleichwohl nicht generell ausgeschlossen werden.

Praxis-Hinweis

Gesellschafterdarlehen und -sicherheiten bedürfen einer vorsichtigen Bewertung des Risikos, welches dem bei Einbringung von Stamm-/Grundkapital einzugehenden Risiko nahekommt. Sicherheiten sind besonders brisant, wenn sie in Erwartung der ausbleibenden Beanspruchung und mit (optimistischem) Blick auf zu verwirklichende Projekte gegeben werden. Oft wird eine Sicherung gestellt, wenn der Gesellschafter nicht über hinreichend liquide Mittel verfügt, um das Darlehen selbst zu gewähren, oder es werden Immobilien eingesetzt, welcher der Gesellschafter für eigene Zwecke dringend bedarf. Die Verwertung der Sicherheit wirkt sich daher oft überfordernder aus als ein Forderungsausfall. Schwer überschaubare Risiken drohen bei Einbindung von aneinander beteiligten Gesellschaften in sogenannte „Cash-Pools", da in diesen vorgenommene Transaktionen rechtlich Gewährungen von Darlehen und Sicherheiten darstellen.

Philipp Müller
Rechtsanwalt

Freiburg
0761 . 79186-10 p.mueller@solidaris.de

Der neue Bestätigungsvermerk ab dem Jahr 2019

Von Stefan Szük

Sofern Jahresabschlüsse von Unternehmen durch einen Jahresabschlussprüfer nach den Regelungen der §§ 316 ff. HGB geprüft werden (müssen), hat der Jahresabschlussprüfer das Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen. Die in § 322 HGB definierten gesetzlichen Inhalte eines solchen Bestätigungsvermerkes wurden dabei in der Vergangenheit für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. in seinem im Jahr 1999 verabschiedeten Prüfungsstandard IDW PS 400 – Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen – vorgegeben. Die Inhalte des IDW PS 400 führten in der Praxis dazu, dass der durch den Jahresabschlussprüfer erteilte, in der Regel zweiseitige Bestätigungsvermerk als sogenanntes „Formeltestat" erteilt wurde. Im Ergebnis wurden damit in der Vergangenheit (vorbehaltlich eventueller zusätzlicher gesetzlicher Regelungen oder Hinweispflichten des Abschlussprüfers aufgrund von Besonderheiten) relativ einheitliche Bestätigungsvermerke erteilt.

Aus verschiedenen Gründen haben sich seit der erstmaligen Verabschiedung des IDW PS 400 neue Anforderungen an den Bestätigungsvermerk ergeben. Insbesondere wurden die internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA) durch das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) Anfang 2015 um eine Standardreihe für Bestätigungsvermerke ergänzt. Zudem wurden auch auf Ebene der EU mit der geänderten Abschlussprüferrichtlinie und der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung von PIE (Public Interest Entities – Unternehmen von öffentlichem Interesse) neue Anforderungen an den Bestätigungsvermerk formuliert.

Infolgedessen werden ab dem Jahr 2019 an die zu erteilenden Bestätigungsvermerke (in der Regel zu Jahresabschlüssen das Geschäftsjahr 2018 betreffend) weitere bzw. neue Anforderungen gestellt, die das in der Vergangenheit bekannte „Formeltestat" deutlich verändern. In der neuen Struktur des Bestätigungsvermerks wird das eigentliche Prüfungsurteil (entgegen der Praxis bis zum Jahr 2018) an den Beginn gestellt. Es folgen Ausführungen zu den Grundlagen für das Prüfungsurteil, ein Abschnitt über sonstige Informationen (sofern im jeweiligen Auftragsverhältnis relevant) und eine Darstellung der Pflichten- und Verantwortungsbereiche der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, ggf. eines Aufsichtsgremiums sowie des Abschlussprüfers. Weitere inhaltliche Änderungen ergeben sich für Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Im Ergebnis gehen wir davon aus, dass die Bestätigungsvermerke ab dem Jahr 2019 einen deutlich größeren Umfang (wahrscheinlich von rund fünf Seiten) haben werden. Über die konkrete Ausgestaltung der „neuen" Bestätigungsvermerke werden wir Sie in der folgenden Ausgabe der Solidaris-Information detailliert unterrichten.

Zusammenfassung

Aufgrund von Änderungen der internationalen Prüfungsstandards sowie von relevanten EU-Regelungen wurde eine Anpassung der in Deutschland in der Regel erteilten Bestätigungsvermerke erforderlich. Im Wesentlichen werden diese Anpassungen bei Unternehmen (die nicht solche von öffentlichem Interesse sind) dazu führen, dass der Umfang der Bestätigungsvermerke zunimmt. Gleichzeitig hat sich aber der gesetzliche Regelungsinhalt nach § 322 HGB nicht maßgeblich geändert, so dass der inhaltliche Gehalt des Prüfungsurteils im Vergleich zu den in der Vergangenheit verwendeten „Formeltestaten" gleich bleiben wird.

Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-210 s.szuek@solidaris.de

§ 66 AO – Zur aktuellen Sichtweise der Finanzverwaltung

Von Markus Rohwedder

Gemäß § 66 AO liegt ein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege vor, wenn die betreffende Einrichtung im besonderen Maße, d. h. zu mindestens 2/3 der erbrachten Leistungen, hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO dient (§ 66 Abs. 1 und 3 AO). Das für das Vorliegen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs weitere notwendige Kriterium der Ausübung einer Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit und „nicht des Erwerbes wegen" bedarf der Auslegung und Konkretisierung. Zuletzt hat sich der BFH in seinem „Rettungsdiensturteil" vom 27. November 2013 –I R 17/12 – mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein Handeln „des Erwerbs wegen" anzunehmen ist. In Abkehr von früheren Entscheidungen stellt der BFH in diesem Urteil klar, dass nicht schon die bloße objektive Eignung eines Wohlfahrtsbetriebs zur Gewinnerzielung ein die Zweckbetriebseigenschaft nach § 66 AO ausschließendes Handeln „des Erwerbs wegen" indiziert.

Nach dieser aktuellen Auffassung des BFH liegt eine den Zweckbetrieb nach § 66 AO ausschließende Erwerbsorientierung dann vor, wenn mit diesem Betrieb Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb übersteigen. Gewinne in einem gewissen Umfang, beispielsweise zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, sind nach Auffassung des BFH zulässig.

Wegen der erheblichen Kritik an den hierzu ergangenen Regelungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung aus dem Jahr 2016 kam es zu einer intensiven Diskussion der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege mit politischen Vertretern und Vertretern der Finanzverwaltung. Dieser Austausch mündete in eine Änderung der Nr. 2 des Anwendungserlasses zu § 66 der Abgabenordnung (AEAO) mit BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017. In dieser aktuellen Fassung der Regelung des AEAO konkretisiert die Finanzverwaltung ihre Auffassung zu (un)zulässigen Gewinnen und erweitert den Handlungsspielraum für die Wohlfahrtspflege. Ausgangspunkt der Neuregelung bleibt die Formulierung des BFH aus dem oben genannten „Rettungsdiensturteil". Abstrakt sind somit in Zweckbetrieben nach § 66 AO auch weiterhin lediglich Gewinne in gewissem Umfang, „z. B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen" zulässig. Die Finanzverwaltung entschärft das Gewinnverbot aber insoweit, als Überschüsse nur dann schädlich sind, wenn in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf überschreiten. Dies soll verhindern, dass sich unbeabsichtigte Gewinne aufgrund von Marktschwankungen unmittelbar zweckbetriebsschädlich auswirken.

Seminar-Tipps

ABC des Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitsrechts
› 04.10.2018 – Erfurt
› 10.10.2018 – Münster

Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen
› 10.10.2018 – Würzburg
› 08.11.2018 – München
› 04.12.2018 – Berlin

Ferner soll sich der Finanzierungsbedarf, der zulässigerweise durch Gewinne gedeckt werden darf, nun nicht mehr allein auf die Zweckbetriebe nach § 66 AO beziehen. Hierfür führt die Finanzverwaltung den Begriff der „wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre" ein. Lediglich dann, wenn die Gewinne aus den Zweckbetrieben nach § 66 AO den Finanzierungsbedarf dieser wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre übersteigen, soll dies auf eine zweckbetriebsschädliche Absicht der steuerbegünstigten Körperschaft hindeuten, des Erwerbs wegen zu handeln.

Die wohlfahrtspflegerische Gesamtsphäre umfasst nach Auffassung der Finanzverwaltung die folgenden Bereiche:

- Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne des § 66 AO,
- Zweckbetriebe im Sinne des § 68 AO, soweit diese auch die Voraussetzungen des § 66 AO erfüllen,
- Zweckbetriebe im Sinne des § 67 AO (Krankenhäuser),
- ideelle Tätigkeiten, für die die Voraussetzungen des § 66 AO vorlägen, wenn sie entgeltlich ausgeführt würden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist damit grundsätzlich eine Verrechnung von Gewinnen aus Zweckbetrieben nach § 66 AO mit etwaigen Verlusten aus den anderen genannten Einrichtungen oder Tätigkeiten möglich. Mit der aktuellen Änderung des AEAO hat die Finanzverwaltung auch klargestellt, dass Gewinne aufgrund staatlich regu-

lierter Preise, z. B. auf Grundlage einer Gebührenordnung nach Maßgabe des § 90 SGB XI (Gebührenordnung für ambulante Pflegeleistungen), nicht schädlich sein sollen. Ferner konkretisiert die Finanzverwaltung auch die erlaubte Gewinnhöhe dahingehend, dass der Finanzierungsbedarf für die wohlfahrtspflegerische Gesamtsphäre auch die zulässige Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AO beinhaltet. Somit darf ein Gewinn auch die zulässige Dotation der sogenannte Betriebsmittelrücklage und der Wiederbeschaffungsrücklage abdecken. Schließlich gibt es noch eine Nichtbeanstandungsregel, wonach eine Quersubventionierung übriger Zweckbetriebe sowie ideeller Tätigkeiten aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege in Einzelfällen bis einschließlich zum Veranlagungszeitraum 2016 akzeptiert wird.

Praxis-Hinweis

Im Ergebnis verbleiben bei den steuerbegünstigten Körperschaften eine Reihe von Restriktionen und Unsicherheiten. Zunächst ist es weiterhin notwendig, die Ergebnisse der einzelnen Zweckbetriebe trennscharf zu ermitteln. Sodann muss der Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre ermittelt werden. Hinsichtlich der Definition dieser Größe gibt es zwar Anhaltspunkte wie die Berücksichtigung geplanter künftiger Investitionen sowie die anteilig für diesen Bereich angefallenen oder zu erwartenden Aufwendungen im Rahmen der zulässigen Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AO. Letztendlich handelt es sich aber insoweit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in Betriebsprüfungen streitanfällig werden dürfte. In der Anlage Gem der Körperschaftsteuererklärungen ab 2017 für Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, ist der Finanzierungsbedarf für einen Dreijahreszeitraum konkret zu ermitteln und zu deklarieren. Es wird abzuwarten bleiben, wie die Finanzverwaltung in der Praxis mit den konkreten Angaben umgehen wird.

Markus Rohwedder
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-226 m.rohwedder@solidaris.de

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

In dieser Rubrik finden Sie zusammenfassende Hinweise auf seit dem Erscheinen der letzten Solidaris-Information veröffentlichte Urteile, Verwaltungsanweisungen und geplante Gesetzesänderungen, die für den Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens von Belang sind. Links zu den Originalentscheidungen enthält die Online-Ausgabe der Solidaris-Information auf unserer Webseite www.solidaris.de.

Umsatzsteuerbefreiung bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen (BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2017 – III C 3 – S 7168/08/1005)

Mit dem nunmehr vorliegenden BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2017 schließt sich die Finanzverwaltung der Rechtsprechung des BFH an. Bereits mit Urteil vom 11. November 2015 (V R 37/14) hatte der BFH entschieden, dass die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG auch die Vermietung möblierter Räume umfasst, soweit diese auf Dauer angelegt ist. Bedeutung kommt dem BMF-Schreiben besonders für Heilbehandlungs- und Pflegeeinrichtungen wie Seniorenheime oder Rehabilitationseinrichtungen zu. Die rückwirkende Umsetzung des BMF-Schreibens kann, aufgrund vorzunehmender Rechnungsberichtungen wegen eines unrichtigen Steuerausweises gem. § 14c Abs. 1 UStG, zu zusätzlichem Aufwand in den betroffenen Einrichtungen führen.

Umsatzsteuerliche Organschaft: Finanzielle Eingliederung im Falle einer Mehrheitsbeteiligung ohne Stimmrechtsmehrheit (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 5. Februar 2018 – 4 K 35/17)

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 5. Februar 2018 eine finanzielle Eingliederung auch für den Fall bejaht, dass der Mehrheitsgesellschafter keine Stimmrechtsmehrheit besitzt. Im Urteilsfall wurde aufgrund ausgeglichener Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung die finanzielle Eingliederung und damit die umsatzsteuerliche Organschaft im Rahmen einer durchgeführten Außenprüfung aberkannt. Das Finanzgericht erkannte die umsatzsteuerliche Organschaft hingegen, insbesondere vor dem Hintergrund des Gesamtbildes der tatsächlichen

Verhältnisse, an. Die Organgesellschaften kooperierten im Sinne der wirtschaftlichen Eingliederung. Darüber hinaus war die Organgesellschaft durch Personenidentität in den Geschäftsführungsorganen auch organisatorisch eingebunden. Vorliegend war jedoch entscheidungserheblich, dass die für das Vorliegen eines Über- und Unterordnungsverhältnisses erforderliche Durchgriffsmöglichkeit durch die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen gegeben war. Zudem war eine vom Mehrheitsgesellschafter abweichende Willensbildung in der Gesellschafterversammlung durch Vertreter des Minderheitsgesellschafters nicht möglich, da der Mehrheitsgesellschafter über eine Sperrminorität von 50 % der Stimmrechte verfügte. Durch das Urteil wird erneut die Maßgeblichkeit der nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmenden Beurteilung der umsatzsteuerlichen Organschaft gestärkt. Starke und weniger stark ausgeprägte Eingliederungsmerkale können sich gegenseitig kompensieren, jedoch nicht ersetzen. Eine höchstrichterliche Klärung der Voraussetzungen über das Vorliegen einer finanziellen Eingliederung steht weiterhin aus.

Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug (BFH, Urteil vom 1. März 2018 – V R 18/17)

Die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt kann sich aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Der BFH erleichtert damit die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs. Nach aktueller Rechtsprechung des BFH können Rechnungen, die fehlende oder fehlerhafte Angaben zum Leistungszeitpunkt enthalten, mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung berichtigt werden. Mangelhafte Leistungsbeschreibungen hingegen führen stets zur Versagung des Vorsteuerabzugs, wenn sie nicht nachträglich berichtigt werden. Eine systematische Rechnungsprüfung sollte, insbesondere in steuerpflichtigen Bereichen, eine zentrale Rolle einnehmen. Unzutreffende bzw. unvollständige Leistungsbeschreibungen können mit erheblichen steuerlichen Risiken verbunden sein.

.

BERATUNG AKTUELL

Ihr internes Kontrollsystem auf dem Prüfstand

Von Ulf Werheit

In den letzten Jahren wurde in den Medien immer wieder über Unternehmensskandale berichtet, die auf die Nichteinhaltung oder das Nichtvorhandensein von präventiven Regularien hindeuteten. Diese Problematik ist ein branchenübergreifendes Thema, wie beispielhaft bekannt gewordene Unregelmäßigkeiten im Gesundheitswesen, der Abgasskandal bei den Automobilherstellern oder die Zweckentfremdung von Kirchenvermögen für spekulative Immobiliengeschäfte zeigen. Allen Fällen ist gemeinsam, dass nach Aufdeckung der Vorgänge das interne Kontrollsystem (IKS) auf den Prüfstand gestellt und hinterfragt wird. Aber warum warten die gesetzlichen Vertreter häufig so lange, bis negative Schlagzeilen sie zum Handeln zwingen? Eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den gestiegenen regulatorischen Anforderungen ist ratsam, damit Fehler oder die Nichteinhaltung interner Regularien zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgedeckt bzw. vermieden werden können.

Dass die Vorteile eines implementierten und wirksamen IKS über die bloße Regelkonformität hinausgehen, liegt auf der Hand. Ein IKS ist die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden, unabhängig davon, ob diese vom eigenen Personal oder von Dritten verursacht wurden. Greifen diese Maßnahmen nicht, drohen finanzielle Schäden und negative Auswirkungen auf die Reputation. Die Handlungsmaxime sollte daher lauten: „Vorbeugung vor Aufdeckung".

Die Einrichtung eines IKS ist für die wenigsten Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens eine gesetzliche Pflicht, aber ohne Frage eine Chance zur Steigerung und Sicherung des Erfolgs der Organisation. Insbesondere im Bereich von Aktivitäten, in denen regelmäßig finanzielle Ressourcen in größerem Umfang die Organisation verlassen, ist ein ausgeprägtes IKS gefordert. Ein Beispiel ist das Beschaffungswesen, das aufgrund des hohen Kosten- und Wettbewerbsdrucks für die meisten Unternehmen einen hohen Stellenwert hat. Die benötigten Waren und Dienstleistungen müssen in der gewünschten Menge und Qualität zu möglichst wirtschaftlichen Konditionen beschafft werden.

Die Schnittstelle zur Zulieferseite mit ihren Möglichkeiten der unerwünschten Einflussnahme erklärt die besondere Bedeutung des Beschaffungsprozesses. Bei der Kooperation mit Lieferanten und Dienstleistern können unter anderem folgende Risiken auftreten:

- Strafrechtliche Vergehen (Bestechung und Bestechlichkeit, Betrug, Untreue),
- Preis- oder Mengenabsprachen,
- Unzulässige Rabattgestaltung,
- Kick-back-Vereinbarungen,
- Unvollständige oder mangelhafte Lieferung.

Deshalb sollten präventive Maßnahmen ergriffen werden, die Regeln für das Verhalten im Beschaffungswesen festlegen. Folgende Fragen sollten sich die gesetzlichen Vertreter beispielsweise stellen:

- Gibt es eine Beschaffungsrichtlinie, die klare Regelungen der Abläufe und Zuständigkeiten enthält?
- Gibt es eine interne Verhaltensrichtlinie, aus der hervorgeht, was erlaubt und was verboten ist (z. B. Annahme von Geschenken, Bewirtung etc.)?

Unternehmensleitung und Aufsichtsgremium sollten diesem Thema die nötige Aufmerksamkeit widmen. Neben den bekannten Straftatbeständen des § 299 Strafgesetzbuch zum Thema Bestechlichkeit und Bestechung im wirtschaftlichen Verkehr existieren diesbezüglich seit kurzem mit den §§ 299a und 299b StGB sogar spezielle Straftatbestände für das Gesundheitswesen.

In vielen Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens herrscht auch heute noch der Grundsatz vor, dass Vertrauen die Kontrolle ersetzt. Die gesetzlichen Vertreter sollten sich des Risikos bewusst sein, das mit dieser Praktik einhergeht. Es sollte vielmehr der Grundsatz gelten: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser."

Praxis-Hinweis

Der untenstehende Quick-Check ermöglicht es Ihnen, auf einfache Weise Hinweise auf vorhandene Schwachstellen im IKS Ihrer Organisation zu erhalten. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Solidaris Quick-Check: Internes Kontrollsystem

Bitte geben Sie an, was auf Sie zutrifft.	Ja	Nein
Wurde in Ihrer Organisation ein System zur Steuerung der Unternehmensaktivitäten implementiert?		
Existieren in Ihrer Organisation Regelungen zur Überwachung der Einhaltung von internen Regelwerken?		
Wissen Sie, ob angemessene organisatorische Sicherungsmaßnahmen in Ihre Aufbau- und Ablauforganisation integriert sind?		
Können Sie beurteilen, ob Kontrollmaßnahmen angemessen in die Arbeitsabläufe integriert sind?		
Sind Sie sicher, dass Regelungen des internen Kontrollsystems in der täglichen Praxis von den Betroffenen auch umgesetzt werden?		
Ist Ihr internes Kontrollsystem angemessen ausgestaltet, ordentlich dokumentiert und funktionsfähig?		
Findet in Ihrer Organisation in regelmäßigen Abständen eine unabhängige Prüfung der Qualität des internen Kontrollsystems statt?		
Haben Sie den Eindruck, dass Ihre internen Kontrollen dem Auftreten doloser Handlungen angemessen vorbeugen?		
Existiert in Ihrer Organisation ein transparenter Gesamtüberblick über die Zuständigkeiten und Maßnahmen des internen Kontrollsystems?		

Haben Sie eine Frage mit „Nein" beantwortet? Dann sollten Sie Rat von unseren Experten einholen:

Ulf Werheit
Certified Internal Auditor (CIA)

Köln
02203 . 8997-119 u.werheit@solidaris.de

Alexander Ems
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-148 a.ems@solidaris.de

Beurteilung von finanziellen Vor- und Nachteilen geplanter Infrastrukturmaßnahmen

Von Alexander Ems und Benjamin Krätzig

Die Erstattung des KZVK-Sanierungsgeldes hat in jüngster Vergangenheit bei konfessionellen Einrichtungen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege flächendeckend zu einer deutlichen Verbesserung der Liquiditätslage geführt. Dies stellt viele Einrichtungen vor die Frage, wie diese Finanzmittel vor dem Hintergrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus für festverzinsliche Anlagen am Kapitalmarkt bestmöglich eingesetzt werden können. Aufgrund eines teilweise hohen Sanierungs- und Investitionsbedarfs kann es in der derzeitigen Situation für einzelne Einrichtungen vorteilhaft erscheinen, unter Verwendung der vorhandenen Finanzmittel Investitionen teilweise aus Eigenmitteln vorzunehmen. Eine solche Investition ist grundsätzlich gerade dann vorteilhaft, wenn die Rentabilität der Investition höher ist als die durchschnittlich zu erwartende Marktverzinsung einer quasi risikolosen Alternativanlage.

Zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einer geplanten Investition existieren verschiedene Methoden der betriebswirtschaftlichen Investitionsrechnung, die dem Management mittels steuerungsrelevanter Informationen Hilfestellung bieten. Die Investitionsrechnung dient hierbei als Grundlage zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit und der Auswahl geeigneter Investitionsalternativen. Primäres Ziel ist es, die Vorteilhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Investitionsmaßnahme insbesondere unter monetären Gesichtspunkten abzuschätzen. Zudem lässt sich mittels Investitionsrechnungen die Liquidität im Hinblick auf eine optimal strukturierte Finanzierung vorausschauend planen und steuern.

In der betriebswirtschaftlichen Theorie wird unter anderem zwischen der statischen und der dynamischen Investitionsrechnung unterschieden. Statische Verfahren wie die Kostenvergleichsrechnung, die Erfolgsvergleichsrechnung, die Rentabilitätsvergleichsrechnung oder die Amortisationsvergleichsrechnung zeichnen sich insbesondere durch ihre einfache Anwendung aus. Es wird lediglich ein bestimmter, repräsentativer Zeitabschnitt der gesamten Nutzungsdauer berücksichtigt und für diesen ein Durchschnittswert berechnet. Dabei werden die exakte Zahlungsstruktur sowie die Zinswirkung und damit der Zeitwert des Geldes vernachlässigt. Aufgrund dessen sind statische Berechnungen für langfristige Betrachtungen nicht optimal und sollten nur für kurzfristige oder überschlägige Betrachtungen verwendet werden.

Der Zeitwert des Geldes findet hingegen bei der dynamischen Investitionsrechnung Berücksichtigung, die im Folgenden aufgrund ihrer konzeptionellen Überlegenheit näher erläutert wird. Als dynamisches Verfahren ist die Kapitalwertmethode am weitesten verbreitet. Hierbei werden Ein- und Auszahlungen im Rahmen einer reinen Cashflow-Betrachtung über den gesamten Nutzungszeitraum einer Investition auf einen Bezugszeitpunkt zum Anfang des Investitionsprojektes abgezinst. Es gilt, einen möglichst realistischen Kalkulationszinssatz zu wählen; der Zins für Geldanlagen am Kapitalmarkt kann hierbei einen Anhaltspunkt für die Festlegung der Höhe eines Vergleichszinssatzes geben. Das Risiko einer Investition, welches regelmäßig größer ist als beispielsweise bei der Anlage liquider Mittel in einer festverzinslichen Anleihe, wird bei der Festlegung des Kalkulationszinssatzes über einen risikoadäquaten Zuschlag auf den Vergleichszinssatz berücksichtigt. Investitionen mit einem Kapitalwert größer Null gelten somit als vorteilhaft. Unter mehreren alternativen Investitionsmöglichkeiten stellt unter monetären Gesichtspunkten diejenige Investitionsmöglichkeit die wirtschaftlichste dar, deren Kapitalwert den höchsten Wert aufweist.

Die Ermittlung eines angemessenen Kalkulationszinssatzes ist insbesondere bei langfristigen Investitionsprojekten von entscheidender Bedeutung für die Abschätzung der richtigen Investitionsalternative. So sagt beispielsweise die Summe der Netto-Cashflows (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen) über einen langen Betrachtungszeitraum alleine nichts über die Wirtschaftlichkeit einer Investition aus. Erst die jährliche Abzinsung dieser Netto-Cashflows bringt Klarheit. So kann beispielsweise die Summe der Netto-Cashflows in den ersten Perioden auch aufgrund von zu leistenden Kapitaldiensten zunächst negativ sein und erst im Zeitablauf, insbesondere nach vollständiger Tilgung von Darlehen, positiv werden.

Für ein einfaches Investitionsprojekt genügt in der Regel die Modellierung der Einzahlungen über die Auszahlungen und

die Diskontierung der entsprechenden Netto-Cashflows über den gesamten Betrachtungszeitraums. Zu beachten ist, dass hierbei gegebenenfalls Re-Investitionen nach der Abnutzung einzelner Komponenten sowie die angenommene Veräußerung von Restwerten zum Ende des kalkulierten Betrachtungszeitraums des Investitionsprojektes einzubeziehen sind. Durch eine retrograde Betrachtung der Investitionsrechnung lassen sich die einzubeziehenden Variablen flexibel anpassen und vorausschauend steuern, um zu einem positiven Kapitalbarwert zu gelangen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Finanzierung von Investitionen zu strukturieren. Hier gilt es zu überlegen, ob eine anfängliche tilgungsfreie Zeit vereinbart wird, um den Cashflow zu entlasten. Zudem kann sich die Wahl der Zinsbindung entscheidend auf den Cashflow auswirken. Bei langfristigen Projekten kann eine zu kurze Zinsbindung zu hohen Belastungen infolge gestiegener Zinsen bei der Anschlussfinanzierung führen. Insofern kann in der aktuellen Situation der Zinsen am Kapitalmarkt eine längere Zinsbindung mit ggf. geringfügigen Zinsaufschlägen sinnvoll sein, um eine langfristig höhere Sicherheit in der Planung der Investition zu gewährleisten. Dies ist insbesondere in Anbetracht der aktuell niedrigen Zinsphase zu berücksichtigen.

Außerdem ist im Rahmen der Finanzierung – neben der Verwendung von Zuschüssen und Fördermitteln – über den Einsatz von Eigen- und Fremdkapital zu entscheiden. Ein höherer Eigenkapitaleinsatz wirkt sich aufgrund des geringeren Kapitaldienstes positiv auf die jährlichen Cashflows und damit auf den Kapitalbarwert des Investitionsprojektes aus. Demgegenüber sinkt jedoch die Rendite des eingesetzten Kapitals (Return on Equity; kurz: ROE). Der optimale Einsatz von Eigen- und Fremdkapital kann den ROE durch einen Hebel-Effekt, den sog. Leverage-Effekt, drastisch erhöhen. Da Fremdkapital aufgrund der vorrangigen Bedienung im Insolvenzfall ein geringeres Risiko aufweist als Eigenkapital und deswegen günstiger ist, wäre ein hoher Einsatz von Fremdkapital optimal. Dem gegenüber steht die finanzielle Stabilität der Unternehmung, die durch ausreichendes Eigenkapital gesichert sein sollte. Für ein Investitionsprojekt ist der Einsatz von Fremdkapital grundsätzlich optimal, solange die jährliche Gesamtkapitalrendite der Investition (Return on Investment; kurz: ROI) höher als der jährlich zu zahlende Zinssatz für das eingesetzte Fremdkapital ist. Insofern zeigt sich auch hier, dass durch eine retrograde Betrachtung der modellierten Investitionsrechnung die Variablen bzw. hier die Finanzierungsstruktur derart angepasst werden können, dass ein positiver Kapitalbarwert unter Berücksichtigung eines zufriedenstellenden ROE erreicht wird.

Bei Großinvestitionen in die Infrastruktur von Einrichtungen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege empfiehlt sich eine entsprechende Investitionsrechnung auch im Rahmen einer integrierten Planungsrechnung über den gesamten Betrachtungszeitraum, welche die Bestandteile Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Liquiditätsplanung umfasst. Die Liquiditätsplanung ist dabei zentraler Bestandteil und orientiert sich an der Kapitalflussrechnung nach DRS 21.

Anders als bei den oben beschriebenen langfristigen Investitionsprojekten erfolgt bei einer mittelfristigen Planungsrechnung beispielsweise im Krankenhausbereich keine Abzinsung der Cashflows. Entscheidungsrelevant für das jeweilige Investitionsprojekt ist hier im Wesentlichen der Bestand der liquiden Mittel nach Tilgung möglicher Darlehen zum Ende des Planungszeitraums, der mit einer entsprechenden Alternativanlage verglichen werden kann.

Praxis-Hinweis

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation kann eine Investition in Infrastrukturmaßnahmen für Einrichtungen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege durchaus als sinnvoll erachtet werden. Hierbei ist je nach Investitionsprojekt eine Investitionsrechnung entweder als Kapitalbarwertmethode im Rahmen der dynamischen Investitionsrechnung oder eine integrierte Finanzplanung zu empfehlen, um mittels einer retrograden Betrachtung zu einer optimalen Investitionsentscheidung zu gelangen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Modellierung einer Investitions- bzw. integrierten Planungsrechnung oder führen eine Plausibilisierung derselben durch. Sprechen Sie uns an!

Alexander Ems
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-148 a.ems@solidaris.de

Benjamin Krätzig, M.Sc.

Köln
02203 . 8997-377 b.kraetzig@solidaris.de

Solidaris als „Prüfende Stelle“ im Sinne des BSIG

Von Oliver Schikora

Die Solidaris erfüllt seit März dieses Jahres die Voraussetzungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und kann als sogenannte „Prüfende Stelle“ Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) im Gesundheitswesen nach § 8a BSIG prüfen. Durchgeführt werden entsprechende Prüfungen durch erfahrene Prüferteams mit der entsprechenden Prüfverfahrenskompetenz nach § 8a Abs. 3 BSIG.

KRITIS-Betreiber sind nach § 8a Abs. 1 BSIG dazu verpflichtet, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse zu treffen. Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen müssen mindestens alle zwei Jahre die Erfüllung der zuvor genannten Anforderungen auf „geeignete Weise“ nachweisen. Als Prüfungsgrundlage können herangezogen werden:

- Die Orientierungshilfe zu branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S) nach § 8a Abs. 2 BSIG,
- andere B3S gemäß 8a Abs. 2 BSIG, deren Eignung festgestellt wurde, oder
- einschlägige Standards wie zum Beispiel Zertifizierungsschemata nach ISO 27001.

Bei der Auswahl der Prüfungsgrundlage ist einem branchenspezifischen Sicherheitsstandard für den Sektor Gesundheit nach Eignungsfeststellung durch das BSI der Vorzug zu geben. Aktuell befindet sich ein B3S für den Sektor Gesundheit noch im Abstimmungsprozess, seine Veröffentlichung wird jedoch für das 3. Quartal 2018 erwartet. Liegt kein B3S vor und wird daher ein anderes Prüfverfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen herangezogen, so ist der Beschreibung des Prüfungsumfangs (Scope) noch mehr als bisher Bedeutung beizumessen. Wird der Umfang der Prüfung zu gering bemessen, so besteht die Gefahr, dass wesentliche informationstechnische Systeme, Komponenten und Prozesse außer Acht gelassen werden. Infolgedessen können Sicherheitsmängel zu einem akuten Handlungsbedarf führen und gegebenenfalls Geldbußen von bis zu 50.000 € nach sich ziehen.

Wird der Scope zu weit gefasst, so kann ein erhöhter Aufwand für die Vorbereitung der Prüfung die Folge sein. Dies sollte, insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl der umzusetzenden Maßnahmen, verhindert werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Prüfung und somit die Prüfungsergebnisse nicht rechtzeitig bis zum 30. Juni 2019 beim BSI eingereicht werden können. Wir empfehlen, den Scope im Vorfeld der Prüfung zwischen KRITIS-Betreiber und prüfender Stelle zu klären, damit sich beide Seiten auf den zu erwartenden Aufwand einstellen können. Die Eignung des Scopes ist stets Gegenstand der Prüfung nach § 8a Abs. 3 BSIG und muss von der prüfenden Stelle gegenüber dem BSI bestätigt werden.

Der KRITIS-Betreiber beauftragt eine prüfende Stelle mit der Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach § 8a Abs. 1 BSIG. Die prüfende Stelle wiederum benennt ein Prüferteam mit Prüfverfahrenskompetenz nach § 8a Abs. 3 BSIG. Die Ergebnisse der Prüfung werden durch die prüfende Stelle an den KRITIS-Betreiber weitergeleitet. Die Kommunikation über die Prüfung und deren Ergebnisse erfolgt dabei im Regelfall nur zwischen dem KRITIS-Betreiber und dem BSI.

Nicht selten erleben wir in der Praxis, dass Teilbereiche oder Prozesse auf Dritte ausgelagert werden. Der Betreiber einer Kritischen Infrastruktur ist für die Umsetzung des § 8a BSIG in seinem Unternehmen verantwortlich. Somit muss er auch in den Fällen die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen sicherstellen, in denen er die Leistung auf einen Dienstleister ausgelagert hat. In diesen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig die Umsetzungsverpflichtungen in die vertraglichen Vereinbarungen mit dem externen Dienstleister aufzunehmen und deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren.

Praxis-Hinweis

Die Solidaris begleitet und prüft Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Hinblick auf die Anforderungen nach § 8a BSIG. Zugleich unterstützen wir Sie bei der Steuerung und Kontrolle externer Dienstleister vor dem Hintergrund des BSIG.

Oliver Schikora
Diplom-Betriebswirt (FH), Certified Information Systems Auditor (CISA), IT-Auditor (IDW), IT-Security-Beauftragter

Köln
02203 . 8997-228 o.schikora@solidaris.de

Zugriffsschutz – die Basis der Datensicherheit und des Datenschutzes

Von Andreas Höffken und Ingo Kreutz

Logische Zugriffskontrollen sind ein wesentliches Element der Datensicherheit und des Datenschutzes und Voraussetzung zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit. Das Ordnungsmäßigkeitskriterium Vertraulichkeit und die zugrundeliegenden Sicherheitsanforderungen Autorisierung und Authentizität bedingen logische Zugriffskontrollen. Verschärft werden die Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die seit dem 25. Mai 2018 anzuwendende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Zugriffsschutz betrifft somit jede Einrichtung im Sozial- und Gesundheitsweisen, unabhängig von ihrer Größe.

Dass das Thema Zugriffsschutz selbst für Großkonzerne mit entsprechenden personellen IT-Ressourcen nicht trivial ist, zeigen die öffentlich gewordenen Datenskandale. Die Erstellung eines wirksamen Zugriffsschutzkonzepts ist jedoch für alle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens die Basis der Datensicherheit und des Datenschutzes. Es müssen sowohl die Berechtigungen auf Betriebssystemebene (Anmeldung gegenüber Clients in einem Netzwerk) als auch die Rechte zur Ausführung von Transaktionen in einer IT-Anwendung berücksichtigt werden. Zugriffskontrollen sind als angemessen zu beurteilen, wenn sie geeignet sind sicherzustellen, dass die Berechtigungsverwaltung und die eingerichteten Systemrechte den Festlegungen im Sicherheitskonzept entsprechen und damit unberechtigte Zugriffe auf Daten sowie Programmabläufe zur Veränderung von Daten ausgeschlossen sind. Zudem müssen Zugriffskontrollen so ausgestaltet sein, dass sie die Identität des Benutzers eindeutig feststellen und nichtautorisierte Zugriffsversuche abgewiesen werden.

Seminar-Tipp
IT-Sicherheit am Arbeitsplatz – Effektiv gegen Cyberrisiken
› 21.11.2018 – Köln

Insbesondere die Festlegung und schriftliche Dokumentation der Anforderungen stellt für viele Einrichtungen eine große Herausforderung dar. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Festlegung, welche Daten welchen Schutzbedarf haben und mit welchen Sicherheitsmaßnahmen dieser erfüllt wird. Solange diese Anforderungen nicht schriftlich fixiert sind, kann grundsätzlich nicht von einem angemessenen Zugriffsschutz ausgegangen werden.

Bereits mit einfachen organisatorischen Maßnahmen kann der Schutzbedarf angemessen erfüllt werden. Hierzu gehören etwa die Definition eines standardisierten und nachvollziehbaren Berechtigungsvergabeprozesses sowie die Erstellung einer verbindlichen Passwortrichtlinie, in der organisatorische und technische Anforderungen klar definiert sind.

Praxis-Hinweis
Im Rahmen unserer Prüfungen stellen wir regelmäßig fest, dass der Schutzbedarf für Daten und deren Systeme nicht definiert ist und somit bereits grundlegende und triviale Kontrollen wie etwa das systemseitige Erzwingen von Passwortlängen und Passwortänderungen nicht umgesetzt werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) stellt Mindestanforderungen für Passwörter bereit, die einem normalen Schutzbedarf entsprechen. Sollten Sie zu der Einschätzung gelangen, dass Sie Daten mit einem hohen oder gar sehr hohen Schutzbedarf verarbeiten und ihre Maßnahmen unterhalb der Empfehlungen des BSI liegen, so können Sie zwingend auf einen Handlungsbedarf in Ihrer Einrichtung schließen.

Andreas Höffken
Diplom-Kaufmann

Köln
02203 . 8997-207 a.hoeffken@solidaris.de

Ingo Kreutz
Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Certified Information Systems Auditor (CISA)
Certified Information Security Manager (CISM)

Köln
02203 . 8997-217 i.kreutz@solidaris.de

Projektmanagement im Krankenhaus

Von Hendrik Eynöthen

Im industriellen Sektor werden neuartige Prozesse und Innovationen standardmäßig in Projektmanagementstrukturen abgearbeitet, in Krankenhäusern wird dieses Thema bislang jedoch zurückhaltender betrachtet. Als Begründung wird oft auf die Andersartigkeit bzw. Nicht-Adaptierbarkeit von Methoden aus dem produzierenden Gewerbe verwiesen. Dabei bietet die Auseinandersetzung mit dem Thema Projektmanagement auch und gerade für Krankenhäuser einen erheblichen Nutzen. Hochkomplexe Organisationsformen, sich permanent ändernde Rahmenbedingungen, dynamische Prozesse und wirtschaftlicher Druck zeigen, dass auch im Krankenhaus effizient, zielorientiert und ressourcensparend mit Innovationen, Veränderungen und den damit einhergehenden Projekten umgegangen werden muss. Um diese interdisziplinär erfolgreich umzusetzen, sind das Projektmanagement und die dazugehörigen Werkzeuge nicht mehr wegzudenken.

Das Project Management Institute (PMI) definiert ein Projekt wie folgt: „*A project is a temporary endeavor undertaken to create a unique product, service, or result.*" Dabei gilt als kritische Größe der Projektaufwand in Form der Menge an eingesetzter Arbeitszeit, die notwendig ist, um das Projektziel zu erreichen. Dieser stellt keine fixe Größe dar, sondern ändert sich in Abhängigkeit von sämtlichen Projektfaktoren. Das Projektmanagement bedeutet dennoch keinen Mehraufwand, denn fehlende Analysen zu Beginn eines neuen Prozesses führen zwangsläufig zu erheblichem Mehraufwand und Verzögerungen zu späteren Zeitpunkten (vgl. untenstehende Grafik). Die anfangs erhöhten Ressourcen des Projektmanagements spiegeln sich im Projektverlauf in einem geringeren Gesamtaufwand und einem früheren Projektabschluss wider.

Das inzwischen weltweit anerkannte Managementtool Balanced Scorecard (BSC) zur Umsetzung strategischer Ziele wird in vielen Krankenhäusern eingesetzt. In der Balanced Scorecard werden alle für das Krankenhaus wichtigen strategischen Themen unter dem Dach der Mission, der Vision und des Leitziels auf Scorecards zusammengefasst und in Form von Maßnahmen oder Projekten in die Operationalisierung überführt. Ein Projekt kann aber auch aus einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) oder einer Feuerwehrmaßnahme (z. B. bei einer Gesetzesänderung) entstehen. Nach der Priorisierung der Projekte durch die Führungsebene nach Wichtigkeit und Dringlichkeit (Eisenhower-Prinzip), wird in der sogenannten Programmsteuerung eine Zeitplanung aller anstehenden Projekte hinterlegt.

Der schriftlich formulierte Projektauftrag wird im Entwurf durch die Führungsebene, den Projektleiter, den Projektauftraggeber und das Projektmanagementbüro erarbeitet und in der Projekt-Kick-off-Sitzung mit dem Projektmitgliedern zur Diskussion gestellt. Nach Rücksprache mit der Projekt-

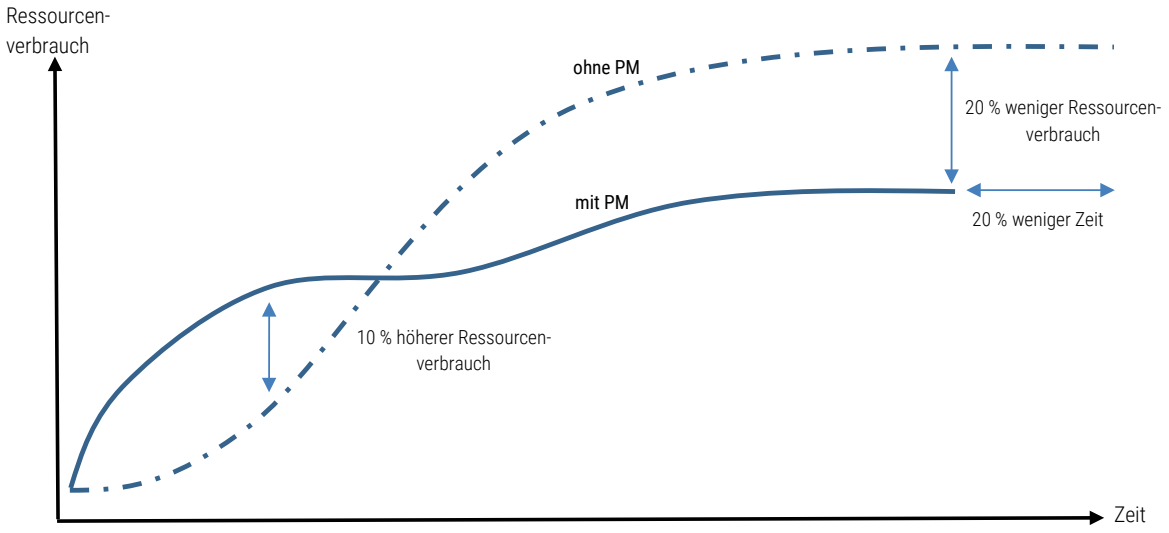

gruppe wird der Projektauftrag durch Auftraggeber und Projektleiter ratifiziert, genehmigt und in die Operationalisierung gebracht.

Die Projektmanagementprozesse können methodisch strukturiert durch ein Projektmanagementoffice (PMO) unterstützt werden. Um Neutralität zu wahren, ist das PMO als Stabsstelle in der Krankenhausorganisation eingebunden und hat neben der methodischen Beratung der Projektleiter und Auftraggeber auch die Aufgabe, zwischen den einzelnen Projekten und der Programmsteuerung als Bindeglied zu fungieren. Das PMO unterstützt nicht nur die Projektarbeit, sondern leistet einen erheblichen Beitrag zum Prozess der Strategieentwicklung über die BSC hin zum Einzelprojekt, indem es eine optimale methodische Beratung und Unterstützung der Projektleiter und Auftraggeber gewährleistet und auf diese Weise eine ausreichende Transparenz zur effektiven Steuerung aller Projekte sicherstellt.

Seminar-Tipps

Krankenhäuser im Fokus von KV und Staatsanwaltschaft
› 27.09.2018 – Köln

Der Krankenhausjahresabschluss 2018 – Aktuelle Entwicklungen und Einzelfragen
› 10.10.2018 – Köln
› 16.10.2018 – Berlin

Die Etablierung eines PMO und die Umsetzung eines Projektmanagementstandards sind zunächst nur mit hinreichenden Zeitressourcen in einer Einrichtung umsetzbar. Zudem muss eine permanente Weiterentwicklung und Adaption an die Umwelt stattfinden. Dennoch ist ein PMO für Krankenhäuser jeder Größe gewinnbringend, denn ohne eine stringente und effiziente Umsetzung von Projekten und die damit verbundenen innovativen Impulse kann sich eine Einrichtung nicht weiterentwickeln.

Das Multiprojektmanagement dient zur Steuerung aller aktuellen Projekte auf der höchsten aggregierbaren Ebene einer Organisation. Der aktuelle Stand aller Projekte wird durch einen festgelegten Turnus über den Statusbericht erfasst, aufgearbeitet und durch das PMO serviceorientiert in den jeweiligen Gremien als fester Tagesordnungspunkt vorgestellt. Die Aufgabe besteht darin, die laufenden Projekte insgesamt effizient zu steuern und die Frage nach der vereinbarten Termin-, Kosten- und Umfangsplanung zu beantworten. Ziele der Programmsteuerung sind:

- Schaffung von Transparenz über laufende, geplante und abgeschlossene Projekte sowie in der BSC abgebildete Maßnahmen,
- Darstellung der Wechselwirkungen von Maßnahmen und Projekten,
- Priorisierung der einzelnen Maßnahmen, Projekte und Themen,
- Ressourcensteuerung,
- Verbindung von strategischen Zielen (BSC) mit Projekten,
- Sicherstellung der Operationalisierung von strategischen Themen und Zielen.

Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor ist die Ausübung der Rolle der Führungsebene. Wie zeitnah und gut ist die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Projektleiter, speziell bei Abweichungen im Projekt? Wie viel Zeitressourcen stellt der Auftraggeber zur oft aufwendigen Auftragsklärung im stressigen Arbeitsalltag zur Verfügung und wie sehr können sich Mitarbeiter aus der sonst hierarchischen Linienfunktion in ihre Rolle als Projektmitglieder einfügen?

Praxis-Hinweis

Unter dem Gesichtspunkt der Komplexität und Dynamik der Krankenhauslandschaft können Krankenhäuser nicht mehr auf eine Strategie und die damit verbundenen projektierten strukturierten Umsetzungen verzichten. Zielgerichtetes und strukturiertes Projektmanagement stellt zwar im ersten Schritt eine Investition für die Organisation dar, garantiert aber mittel- und langfristig einen nicht zu vernachlässigenden Wettbewerbsvorteil im Krankenhausumfeld.

Hendrik Eynöthen
Diplom-Volkswirt

Köln
02203 . 8997-513 h.eynoethen@solidaris.de

VERANSTALTUNGEN

7. Ordenstag der Solidaris am 19./20. März 2019 in München

Inzwischen ist es eine feste Tradition: Seit 2006 versammeln sich im Zweijahresrhythmus jeweils über 200 Schwestern und Brüder aus ca. 100 Ordensgemeinschaften zum regen fachlichen und persönlichen Austausch an den Solidaris-Ordenstagen – zuletzt am 7./8. März 2017 im Erbacher Hof am neuen Solidaris-Standort in Mainz. Dankbar für Ihre Verbundenheit und ermutigt durch die positive Resonanz freuen wir uns, den nächsten Ordenstag unter dem Motto *Impulsgeber Orden für Kirche und Gesellschaft* am 20. März 2019 in München anzukündigen.

Am Vorabend (19. März 2019) wird Seine Eminenz Reinhard Kardinal Marx, Erzbischof von München und Freising, eine Heilige Messe zelebrieren. Am nächsten Tag erwarten Sie zahlreiche Impulse, Fachbeiträge und Diskussionen zu aktuellen Fragen rund um die Ordenspraxis. Die Einladung mit konkreten organisatorischen Details zur Anmeldung und Übernachtung geht allen von uns betreuten Ordensgemeinschaften bundesweit postalisch zu. Bitte merken Sie sich schon jetzt den Termin des 7. Ordenstages der Solidaris in München vor.

Ihre Fragen, Anmerkungen und Hinweise nehmen wir gerne unter der Rufnummer 02203 . 8997-136 oder per E-Mail an i.panayotov@solidaris.de entgegen und freuen uns schon jetzt auf ein baldiges Wiedersehen.

Veranstaltungsübersicht

14. Personalkongress der Krankenhäuser
8./9. Oktober 2018, Potsdam
Kongresshotel Potsdam

ConSozial 2018
7./8. November 2018, Nürnberg
Messezentrum Nürnberg

INTERN

BPG Münster und Solidaris bündeln ihre Aktivitäten

Die BPG-Unternehmensgruppe und die Solidaris-Unternehmensgruppe bündeln seit dem 1. Juli 2018 ihre sämtlichen Prüfungs- und Beratungsaktivitäten. Im Rahmen dieser Partnerschaft sind die beiden im Non-Profit-Bereich führenden Unternehmensgruppen auch gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden. Die unabhängigen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften festigen somit ihre Position als führende mittelständische Gesellschaften mit besonderer Spezialisierung im Gesundheits- und Sozialwesen. Darren Klingbeil von SGP REPORT, der neuen 14-tägigen Fachpublikation für das Topmanagement und für Investitionsentscheidungen in der Sozialwirtschaft (www.sgp-report.de), hat die Sprecher der jeweiligen Geschäftsführung der Unternehmensgruppen, Herrn WP StB Jochen Hartung (BPG Münster) und Herrn WP StB Dr. Rüdiger Fuchs (Solidaris), interviewt.

Klingbeil: BPG und Solidaris agieren ab Juli 2018 im Verbund – welche Trends und Entwicklungen im Prüfungs- und Beratungsmarkt sind Auslöser für diesen Zusammenschluss?

Hartung: Konzentrationsprozesse sind auch in der Prüfungs- und Beratungsbranche nicht neu. Seit Jahrzehnten stellen diese eine mögliche Strategie zur Stärkung der eigenen Marktposition dar. Insbesondere im Nischenmarkt des Gesundheits- und Sozialwesens spielen Synergieeffekte auch für mittelständische Prüfungs- und Beratungsgesellschaften, vor allem aufgrund des sich stets verschärfenden Preisdrucks bei zeitgleich wachsendem Fachkräftemangel, eine besondere Rolle. Durch das Bündnis mit Solidaris können wir dieser Entwicklung positiv entgegenwirken.

Dr. Fuchs: Kooperationen und Partnerverbünde bieten große Chancen, sich im Markt nachhaltig zu behaupten. Die meisten Prüfungs- und Beratungsgesellschaften haben das erkannt und erbringen heute Leistungen über eine Kooperation oder einen Netzwerkpartner. Laut der einschlägigen Lünendonk-Studie „Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland“ gehört

unsere Unternehmensgruppe seit Jahren zu den „größten unabhängigen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften Deutschlands“. Diese Marktposition wollen wir sichern. Der Verbund mit der BPG Münster, ebenfalls Spezialist im Non-Profit-Bereich, bestärkt uns in diesem Bestreben.

Klingbeil: Welche Vorteile erwachsen den Mandanten durch die Partnerschaft der beiden Unternehmen?

WP StB Jochen Hartung

Hartung: Unsere Mandanten sind die Hauptprofiteure dieses Bündnisses. Denn durch den Zusammenschluss mit Solidaris entsteht ein enormes Wissens- und Erfahrungspotenzial: Über 330 hochqualifizierte Mitarbeiter, davon über 100 mit Berufsexamina (WP, StB, vBP, RA), garantieren eine hochprofessionelle, ganzheitliche Auftragsabwicklung mit flexibler Fristgestaltung. Eine nahezu einmalige geballte Kompetenz im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in der Freien Wohlfahrtspflege wird hierdurch verfügbar.

WP StB Dr. Rüdiger Fuchs

Dr. Fuchs: Der Zusammenschluss ermöglicht einen noch intensiveren Fachaustausch auf Expertenniveau und garantiert die Exzellenz der Dienstleistungen. Die Mandanten des neu gegründeten Unternehmensverbundes erhalten erstklassige branchenspezifische Wirtschaftsprüfung, Prüfungsnahe Beratung, Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung aus einer Hand. Und das ab sofort an insgesamt zwölf Standorten: Berlin, Bremen, Erfurt, Freiburg, Hamburg, Köln, Mainz, München, Münster, Stuttgart, Wien (A) und Würzburg. Somit sind zugleich kurze Kommunikationswege, standortübergreifende Expertise und der persönliche Kontakt vor Ort gewährleistet.

Klingbeil: Sie wollen sich im Non-Profit-Bereich noch stärker aufstellen – welche Beratungsschwerpunkte treiben hier die Unternehmen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft derzeit am stärksten um?

Hartung: Das rechtliche Umfeld stellt sich für unsere Mandanten immer schwieriger dar, so dass wir eine erhöhte Nachfrage nach prüfungsnahen Leistungen wie zum Beispiel Compliance, interne Revision, Financial Due Diligence und Restrukturierungsbegleitungen registrieren. Daneben wollen wir uns im Bereich rechtliche und steuerliche Beratung noch stärker aufstellen, weil auch in diesen Bereichen unsere Mandanten Unterstützungsbedarf haben.

Dr. Fuchs: Bedingt durch die Anforderungen der Digitalisierung mit allen Vor- und Nachteilen, die diese mit sich bringt, verzeichnen wir einen enormen Bedarf an IT-Revisions-Beratung. Die Themen sind hier sehr vielfältig – von der IT-Systemprüfung über Datenanalysen bis hin zur IT-Sicherheit und Begleitung von Softwaremigrationen. Darüber hinaus werden wir aktuell bei Fragen rund um den Datenschutz (DSGVO) und um die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, kurz bekannt als GoBD, zu Rate gezogen.

Klingbeil: Ist künftig die Firmierung unter einem Namen denkbar, oder bleiben die Unternehmensmarken erhalten?

Hartung: Wir agieren im Verbund, bleiben dennoch mit unseren zwei starken Marken sichtbar. Daraus resultiert, dass die Ansprechpartner beider Unternehmensgruppen unseren Mandanten weiterhin als bewährte Experten an den jeweiligen Standorten zur Verfügung stehen.

Dr. Fuchs: Ähnlich wie bei der BPG Münster reichen die Wurzeln der Solidaris zurück bis in das Jahr 1932. Beide Unternehmensgruppen zählen damit zu den traditionsreichsten Unternehmen in der Prüfung und Beratung gemeinnütziger Träger und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Freien Wohlfahrtspflege. Durch den Erhalt beider Marken – BPG Münster und Solidaris – möchten wir sicherstellen, dass die damit verbundenen Werte als Vorteile für unsere Mandanten fortgeführt werden.

Berufsexamen

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Frühjahr dieses Jahres ihr Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich abgelegt:

Frau **WPin StBin Samantha Wolf**, Erfurt

Herr **WP StB Bonifatius Lata**, Köln

Frau **StBin Geertruida Zijderveld**, Köln

Wir gratulieren Frau Wolf, Frau Zijderveld und Herrn Lata ganz herzlich und wünschen ihnen für ihren weiteren beruflichen und privaten Lebensweg weiterhin viel Erfolg und alles Gute!

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (DGI)

Wir gratulieren Herrn **Rechtsanwalt Thomas Hamprecht, M.B.L.**, herzlich zur erfolgreich bestandenen Prüfung über die „Fachkunde des Datenschutzbeauftragten" der Deutschen Gesellschaft für Informationssicherheit AG (DGI).

Herr Hamprecht verstärkt damit an unserem Berliner Standort den Bereich Datenschutz der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, der unter der federführenden Leitung von Herrn Rechtsanwalt Alexander Gottwald unsere Mandanten bei allen Herausforderungen unterstützt, die sich aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den kirchlichen Datenschutzbestimmungen ergeben.

Neue Geschäftsführer

Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wurden zu neuen Geschäftsführern der Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG bestellt:

Herr **WP StB Jochen Hartung**, Münster

Herr **StB Ulrich Schulte**, Köln

Wir gratulieren Herrn Hartung und Herrn Schulte zur neuen Funktion als Mitglied der Geschäftsführung und freuen uns auf eine weiterhin wertschätzende und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Prokura

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22. Juni 2018 wurde Herr **WP StB Jan-Ole Blidung** für dieSolidaris Revisions-GmbH WPG StBG als Prokurist bestellt.

Wir gratulieren Herrn Blidung sehr herzlich und freuen uns auf eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit !

Dr. Heinz Joachim Koch beendet seine berufliche Tätigkeit bei der Solidaris

Nach über 30 Jahren beendet Herr Geschäftsführer WP StB Dipl.-Kfm. Dr. Heinz Joachim Koch zum 30. September 2018 seine berufliche Tätigkeit bei der Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG und der Solidaris Treuhand-GmbH StBG.

Ihren Anfang nahm seine eindrucksvolle Laufbahn am 1. Januar 1988, als Herr Dr. Koch nach seiner Promotion und einer mehrjährigen Anstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Lehrstuhl für Revisions- und Treuhandwesen) der Universität zu Köln seine Tätigkeit für unsere Unternehmensgruppe begann. Nachdem Herr Dr. Koch 1992 sein Steuerberaterexamen und 1994 sein Wirtschaftprüferexamen abgelegt hatte, wurde er 1998 in die Geschäftsführung der Solidaris berufen.

Herr Dr. Koch betreute als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in den mehr als drei Jahrzehnten seiner Tätigkeit eine Vielzahl von Sozialkonzernen – vornehmlich aus dem Krankenhausbereich – und Ordensgemeinschaften, die in kaum zu überschätzendem Maße von seinen profunden Fachkenntnissen, seinem versierten Urteilsvermögen und seiner langjährigen Branchenerfahrung profitierten.

Sein herausragendes Fachwissen, für das Herr Dr. Koch mit seiner Dissertation zum Thema "Interne Revision im Krankenhaus" den Grundstein gelegt hatte und das er in den folgenden Jahren stetig ausbaute, schlug sich auch in einer regen externen Tätigkeit nieder: Neben der Mitgliedschaft in diversen Aufsichtsgremien sozialtätiger und gewerblicher Unternehmen war Herr Dr. Koch seit 1998 Mitglied im Krankenhausfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., den er von 2006 bis 2017 als Vorsitzender leitete. Auch mit seiner umfänglichen Referenten- und Vortragstätigkeit und einer Vielzahl von Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Büchern, Kommentaren und Kompendien trug er maßgeblich zum Fachdiskurs bei.

Für die Solidaris ist die Leistung von Herrn Dr. Koch auch intern von unschätzbarem Wert. So hat er – um nur einige seiner vielzähligen Verdienste zu nennen – als langjähriger Leiter des KompetenzTeams Qualitätssicherung und damit als Verantwortlicher für die interne Aus-, Fort- und Weiterbildung wesentlichen Anteil an dem exzellenten fachlichen Niveau unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Überdies zeichnete Herr Dr. Koch verantwortlich für die Konzeption und die Inhalte der Solidaris-Information und leitete federführend den Aufbau der Solidaris-Betriebsvergleiche.

Seine herausragende fachliche und soziale Kompetenz, seine unternehmerische Urteilskraft und sein unermüdlicher Einsatz sowohl für unsere Mandanten als auch für die Solidaris waren und sind uns allen Vorbild und Ansporn. Wir danken Herrn Dr. Koch für die vielen Jahre der sehr erfolgreichen Zusammenarbeit und wünschen ihm und seiner Familie für den weiteren Lebensweg alles erdenklich Gute!

Solidaris Hamburg: Jan-Ole Blidung übernimmt Niederlassungsleitung

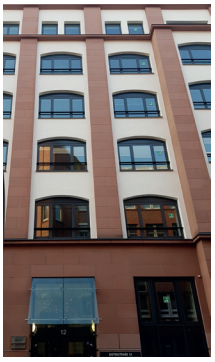

In der letzten Ausgabe der Solidaris-Information haben wir über die neuen Räumlichkeiten unserer Unternehmensgruppe in der Hamburger City Süd berichtet. Heute freuen wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass Herr **WP StB Jan-Ole Blidung** zum 1. Juli 2018 die Niederlassungsleitung unseres Hamburger Standortes übernommen hat.

Herr Blidung führt unser Hamburger Team als erfahrener Wirtschaftsprüfer und Steuerberater seit Anfang November 2017. Vor seinem Wechsel zur Solidaris war er acht Jahre bei einer internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie zwei Jahre in einer gehobenen mittelständischen Sozietät tätig. Zu seinen Schwerpunkten gehören die Jahres- und die Konzernabschlussprüfung, die Prüfung von internen Kontrollsystemen sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 53 HGrG). Prüfungsnahe Beratung sowie Beratung in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen runden sein fachbereichsübergreifendes Kompetenzprofil ab. „Die Leitung des Hamburger Standortes der Solidaris Unternehmensgruppe ist eine verantwortungsvolle Herausforderung, der ich mich gerne mit Freude und Respekt stelle“, erläutert Herr Blidung. „Ich bin dankbar für die großartige Chance, unsere Mandantinnen und Mandanten im Norden umfassend und individuell unterstützen zu dürfen“, führt er fort.

Tatkräftig unterstützt wird Herr Blidung dabei auch weiterhin von Herrn **WP StB Alexander Schmidt**, der – wofür wir ihm nochmals herzlich danken möchten! – für ein Jahr die kommissarische Leitung für unseren Standort in Hamburg übernommen hatte und zukünftig wieder an unserem Standort in Münster tätig sein wird, sowie von Frau **WPin StBin Nicole Adam**, die wir nachfolgend vorstellen. Auf Geschäftsführungsebene wird für die Hamburger Niederlassung der Solidaris unverändert Herr **WP StB Jens Thomsen** Ihr Ansprechpartner sein. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und viele neue Begegnungen mit Ihnen.

Neue Kompetenzträger

Frau **WPin StBin Nicole Adam** verstärkt seit Juli 2018 das Team der Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG am Standort Hamburg. Frau Adam war zu Beginn ihrer Tätigkeit sechs Jahre bei einer internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Hamburg tätig und hat dort Unternehmen verschiedenster Branchen und Größen betreut. Frau Adam war sowohl für Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach nationalen als auch nach internationalen Rechnungslegungsstandards verantwortlich. Den Fokus auf den Non-Profit-Sektor hat Frau Adam durch ihre Tätigkeit in einer mittelständischen Kanzlei in Hamburg gelegt, in welcher sie vorwiegend Unternehmen aus der Gesundheitsbranche sowie kommunale Unternehmen betreut hat. Zu ihren Schwerpunkten zählen neben den Jahres- und Konzernabschlussprüfungen insbesondere die Prozessanalyse, die Beratung im Rahmen von Prozessoptimierungen und der Implementierung neuer Prozessstrukturen sowie die betriebswirtschaftliche Beratung.

Herr **Rechtsanwalt Christian Klein** verstärkt seit dem 1. Mai 2018 das Team der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Köln. Nach seiner Zulassung im Jahr 2010 war Herr Klein in einer mittelständischen Kanzlei beratend und prozessführend vor allem im Bereich des Arbeits- und Zivilrechts tätig. Seit dem Jahr 2016 ist Herr Klein Fachanwalt für Arbeitsrecht. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht. Herr Klein berät darüber hinaus in Fragen des allgemeinen Zivil- und Wirtschaftsrechts.

Wir trauern um

Torsten Wohlberg

* 8. Februar 1976 † 13. Mai 2018

Die Nachricht vom plötzlichen Tod unseres jungen Kollegen Torsten Wohlberg, Diplom-Kaufmann und Steuerberater, hat bundesweit große Betroffenheit in unserer Gesellschaft hervorgerufen.

Seit Jahresbeginn 2006 hat Torsten Wohlberg zunächst als Prüfungsassistent in der Solidaris Hamburg den Aufbau unseres nördlichen Standortes von Beginn an mit hohem Engagement verantwortlich begleitet. Im März 2012 legte er das Steuerberaterexamen ab und war als Steuerberater sodann in unserer Solidaris Hamburg die rechte Hand der Niederlassungsleitung.

Mit Torsten Wohlberg haben wir nicht nur einen fachlich versierten Mitarbeiter verloren, mit ihm wird auch immer ein Stück Identität der Solidaris Hamburg verbunden bleiben. Torsten Wohlberg genoss hohes Ansehen bei unseren Mandanten; eine ausgeprägte berufliche Identifikation, beeindruckende Gradlinigkeit und Authentizität zeichneten ihn im Mandanten- und Kollegenkreis aus.

Wir sind sehr dankbar, Herrn Torsten Wohlberg kennengelernt zu haben. Wir werden ihm in unseren Gedanken ein bleibendes würdiges Andenken bewahren und als denjenigen in Erinnerung behalten, der er war: ein besonderer Kollege!

Solidaris

AKTUELLE SEMINARE

Datum	Ort	Titel
26.09.2018 29.11.2018	Köln Köln	**Rechnungslegung von WfbM unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsergebnisses**
27.09.2018 11.10.2018	Berlin München	**Schreckgespenst Betriebsprüfung**
27.09.2018	Köln	**Krankenhäuser im Fokus von KV und Staatsanwaltschaft**
04.10.2018 10.10.2018	Erfurt Münster	**ABC des Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitsrechts**
09.10.2018 23.10.2018 21.11.2018	Freiburg München Hamburg	**Behindertenhilfe – Aktuelle steuerliche und handelsrechtliche Entwicklungen vor dem Hintergrund des BTHG**
10.10.2018 16.10.2018	Köln Berlin	**Der Krankenhaus-Jahresabschluss 2018 – Aktuelle Entwicklungen und Einzelfragen**
10.10.2018 08.11.2018 04.12.2018	Würzburg München Berlin	**Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen**
25.10.2018 07.11.2018 14.11.2018 15.11.2018 19.11.2018 05.12.2018	München Würzburg Münster Berlin Freiburg Köln	**Der Jahresabschluss gemeinnütziger Einrichtungen – Grundlagen, Besonderheiten, Vorbereitung und Gestaltungsmöglichkeiten**

IMPRESSUM

Die Solidaris-Information erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris-Unternehmensgruppe.

Herausgeber
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Matthias Hennke
Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln,
Registergericht Köln, HRB 52005

Redaktionsleitung
Michael Basangeac (v. i. S. d. P.)
Tel. 02203 . 8997-153, Fax 02203 . 8997-197
E-Mail: m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16. August 2018
Auflage: 3.900 Stück

Gestaltung: Groba / Pérez Cantó Kommunikationsdesign, Köln
Druck: Warlich Druck RheinAhr GmbH, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.